

Schule Widen

Merkblatt zur Gefährdungsmeldung

Kindeswohl

Es geht um das gesamte Wohlergehen eines Kindes in seiner physischen und psychischen Gesundheit, Entwicklung, Selbstbestimmung und Sicherheit vor jeglicher Gefährdung. Wichtig ist die Beurteilung aus der Optik des Kindes!

Wie ist bei einer Gefährdungsmeldung vorzugehen?

Wer Kenntnis hat von der Gefährdung eines Kindes oder einer schutzbedürftigen erwachsenen Person, kann bei der zuständigen Behörde eine Gefährdungsmeldung machen.

In der Schule soll nicht die Lehrperson die Gefährdungsmeldung machen, sondern der Vorgesetzte. Die Lehrperson muss mit den Eltern und dem Kind weiter zusammenarbeiten.

Die Gefährdungsmeldung ist an die Vormundschaftsbehörde (VB) der zuständigen Gemeinde (Wohnsitz des Kindes massgebend) zu richten.

Eine solche Meldung ist ein einschneidender Schritt und darf nicht leichtfertig erfolgen, weil sie in der Regel ein verwaltungsrechtliches Verfahren auslöst. Für die Entscheidungsfindung empfiehlt sich der Beizug einer unabhängigen Fachperson/Fachstelle (Sozialamt, Inspektorat).

Gemäss § 55b Abs. 2 EG ZGB sind Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden und Lehrpersonen, Polizei etc.) zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet.

Was sollte in einer Gefährdungsmeldung enthalten sein?

Eine Gefährdungsmeldung sollte kurz und prägnant sein. Folgende Punkte sollten in einer Meldung enthalten sein:

Angaben zur meldenden Person oder Institution

- Name, Vorname, Alter, Adresse

Personalien der betroffenen Person und allenfalls der gesetzlichen Vertreter

- Name, Vorname, Alter, Adresse

Angaben über die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit

- Sachliche Aufzählung von konkreten Gefährdungsfaktoren, Ereignissen und Beobachtungen.
- Lösungsvorschläge, Erwartungen und Wertungen gehören **nicht** in eine Gefährdungsmeldung.
- Vermutungen und Verdächtigungen sind klar als solche zu bezeichnen.
- Beschreibung bisheriger Versuche, die Gefährdung zu beseitigen, resp. den Schutz wiederherzustellen.

Angaben zum Umfeld der betroffenen Person

- Angaben zum Informationsstand von Personen im Umfeld.
- Allfällige Reaktionen dieser Personen.
- Involvierte Drittpersonen/Fachpersonen.

Anonyme Meldungen müssen auch behandelt werden. Grundsätzlich können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz öffentliche und private Schutzinteressen geltend gemacht werden und die VB kann dann den Namen in den Akten schwärzen.

Meldende Personen können in begründeten Fällen ungenannt bleiben, Betroffene haben jedoch ein Recht auf Akteneinsicht.

Was kann und muss die VB tun?

- Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet die Sache abzuklären.
- Die Abklärungen können durch Dritte oder den Sozialdienste der Gemeinde erfolgen.
- Dazu gehört in der Regel auch die Kontaktaufnahme, resp. ein Gespräch mit der Meldeperson.
- Die Eltern werden angehört.
- Die Kinder werden eventuell auch angehört.
- Die VB entscheidet anschliessend, ob und wenn ja, welche geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes sie verfügen wird.

Freiwillige oder gesetzliche Schutzmassnahmen?

Welche Möglichkeiten hat die Vormundschaftsbehörde? Welche Massnahmen kann sie, wenn nötig, ergreifen?

Die möglichen Massnahmen sind im Zivilgesetzbuch (ZGB §307ff) geregelt:

- Weisungen für Pflege, Erziehung, Ausbildung erteilen und kontrollieren.
- Gutachten und weitere Abklärungen in Auftrag geben.
- Erziehungsbeistand ernennen.
- Erziehungshilfe, Betreuung durch Dritte organisieren.
- Finanzielle Entlastung beantragen.
- Elterliche Obhut entziehen.
- Elterliche Sorge entziehen (kann nur über Bezirksamt beantragt werden gegen den Willen der Eltern).

Grundsatz:

Subsidiaritätsprinzip. Immer erst die schwächere Massnahme, die Abhilfe schaffen kann, wenn die Eltern von selbst diese Abhilfe nicht bewerkstelligen können.

Die Massnahmen werden (nach Anhörung der Betroffenen) schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung durch die VB verfügt.

Die VB kann im Falle eines Officialdelikts auch Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

Was, wenn innerhalb der Abklärungsfrist oder später in der Schule/Institution neue, beunruhigende oder auch beruhigende Beobachtungen gemacht werden?

Die Vormundschaftsbehörde ist darüber zu informieren.

ACHTUNG

Nicht zuständig ist die Vormundschaftsbehörde bei folgenden Problemen:

Disziplinarische Schwierigkeiten in der Schule, sowie bei Sachbeschädigungen, Eigentums- oder Gewaltdelikten durch Kinder in der Schule oder in der Freizeit.

Adäquates Vorgehen in diesen Fällen:

Pädagogische- oder Disziplinarmaßnahmen innerhalb der Schule/Institution, Information an die Eltern, Anzeige bei der Polizei. Die Strafmündigkeit der Kinder beginnt mit 10 Jahren.

Bei Unsicherheit bietet die Jugendanwaltschaft eine Beratung.

- Jugendanwaltschaft, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau. Tel. 062 835 15 80

Was geschieht nach dem Einreichen einer Gefährdungsmeldung?

- Die Vormundschaftsbehörde nimmt eine Zuständigkeitsprüfung vor und erteilt einen Abklärungsauftrag an die JFB Bremgarten (Jugend- und Familienberatung).
- Die JFB prüft den Bedarf an Sofortmassnahmen. Solche können in jedem Stadium des Verfahrens ergriffen werden.
- Fachpersonen der JFB nehmen die notwendigen Abklärungen vor und versuchen gleichzeitig, mit den betroffenen Personen positive Veränderungen zu initiieren. Der Richtwert für die Dauer dieser Abklärungen beträgt drei Monate.
- Die JFB erstellt einen Bericht mit Empfehlungen/Anträgen zu Händen der Vormundschaftsbehörde.
- Die Vormundschaftsbehörde fasst einen Beschluss betreffend der zu ergreifenden Massnahmen und gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör.
- Sie gewährt Akteneinsicht auf Anfrage.
- Gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde kann Beschwerde geführt werden.

Amtsgeheimnis

Alle Behörden, die in einem solchen Verfahren mitwirken, stehen unter Amtsgeheimnis. Deshalb hat jemand, der eine Gefährdungsmeldung eingereicht hat, keinen Anspruch darauf zu erfahren, welche Schritte eingeleitet wurden und welche vormundschaftliche Massnahme **beschlossen** wurde.